

20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim

Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
„Photovoltaikanlage Wasen“ in Holzmaden

Zusammenfassende Erklärung gemäß §6a Abs.1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in öffentlicher Sitzung der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck am 27.07.2023 festgestellt. Die Genehmigung der Änderung wird beantragt.

Nach §6a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Planerfordernis und Planungsziel

Die Firma Lang Technik GmbH hat zur Versorgung mit elektrischer Energie eine Photovoltaikanlage nördlich ihrer Betriebsgebäude erstellt. Mit der Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung und zur Begrenzung der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen und damit zur Minderung von Treibhausgasen geleistet. Dies erfolgt auf einer Freifläche, die direkt an den Gewerbebetrieb des Betreibers der Photovoltaik-Anlage angrenzt. Nach §5 Klimaschutzgesetz BW kommt auch kleineren Beiträgen zur Treibhausgasminderung eine besondere Bedeutung zu.

Für die Fläche der Anlage sind jedoch insbesondere zwei konkurrierende Nutzungsansprüche erkennbar. Dies sind die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und die längerfristige Gewerbeentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich.

Die Gemeinde unterstützt die Überlegungen der Firma Lang zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Solarenergie im Grundsatz. Dennoch soll auch die längerfristige Gewerbeentwicklung nicht verbaut werden. Da durch die bestehenden Stromfreileitungen die Gewerbeentwicklung derzeit jedoch stark eingeschränkt ist, kann sich die Gemeinde eine befristete Nutzung mit einer Photovoltaikanlage auf einer begrenzten, randlichen Fläche, die nicht zu stark in die großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Wasen eingreift, vorstellen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist baurechtlich als bauliche Anlage zu betrachten. §35 BauGB, der Bebauung im Außenbereich regelt, privilegiert solche Anlagen aber nicht. Daher muss der Flächennutzungsplan geändert und durch die Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung ist dargestellt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Biotope und Arten, Landschaftsbild/Ortsbild, Klima und Luft, Boden, Wasser, Mensch (inkl. Erholung), Kultur- und Sachgüter sowie Fläche.

Insgesamt sind geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter zu erwarten. Der bereits vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes zum parallelen Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff durch Blühstreifen auf randlichen Flächen auf ca. 500m² zwischen der bestehenden Anlage und dem nördlich und westlich angrenzenden Feldweg vollständig innerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden kann.

Die Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Als Grundlage für die Berücksichtigung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange liegt eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Die SaP kommt zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der aktuellen Habitatausstattung kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (in diesem Fall Zauneidechsen) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von Gehölzen, Gewässern oder Gebäuden ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Insekten, Amphibien, Vögeln oder Fledermäusen ausgeschlossen. Für den Großen Feuerfalter kommen zwar nichtsäure Ampferarten als potenzielle Raupenfutterpflanze vor, jedoch weist die Grünfläche durch häufiges Mähen und Befahren des Crossplatzes keine Eignung als Habitat auf [Anmerkung: betrifft nicht den Planungsbereich].

Es wurden weitere Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Ein Vorkommen im Planbereich konnte nicht nachgewiesen werden.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB wurde in Form einer Planauslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 durchgeführt. Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen eingereicht.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 öffentlich nach §3 Abs.2 BauGB ausgelegt. Parallel zur Öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Im Zuge der Öffentlichen Auslegung wurden private Stellungnahmen abgegeben. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen eingereicht.

Im Wesentlichen wurden Belange vorgetragen, die wie folgt berücksichtigt werden:

- Aus raumordnerischer Sicht wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Ziele der Regionalplanung stehen der Planung nicht entgegen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz weist auf die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und das Klimaschutzgesetz hin. Die vorliegende Planung ist aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.
- Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz und den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden hin. Laut Umweltbericht erfolgt der Verlust von Bodenfunktionen nur sehr kleinflächig und es ist keine Abwertung der Bodenbewertung durch die Planung im Vergleich zur Bestandsbewertung zu verzeichnen.
- Die Untere Naturschutzbehörde weist auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich hin. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bewertet den Eingriff in den Naturhaushalt. Insgesamt sind geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter zu erwarten. Der bereits vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes zum parallelen Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff durch Blühstreifen auf randlichen Flächen auf ca. 500m² zwischen der bestehenden Anlage und dem nördlich und westlich angrenzenden Feldweg vollständig innerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden kann.
- Das Gewerbeaufsichtsamt weist auf eine mögliche Blendwirkung der Photovoltaikanlage hin. Aufgrund der niedrigen Bauhöhe und des nahezu ebenen Geländes hat die Anlage jedoch keine erhebliche Fernwirkung. Daher ist eine Blendwirkung allenfalls gegenüber dem direkt angrenzenden Betrieb, der Betreiber der Anlage ist relevant.
- Das Gewerbeaufsichtsamt und TRANSNET BW weisen auf eine entsprechende Zusatzvereinbarung zwischen Betreiber der Photovoltaikanlage und dem Betreiber der Hochspannungsfreileitung hin. Die entsprechende Vereinbarung liegt vor. NETZE BW weist darauf hin, dass sie nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Baugesuch zustimmen können. Eine entsprechende Höhenbegrenzung und Festsetzungen zur Grünordnung sind Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Zugänglichkeit und Baumaßnahmen sind durch den Betreiber der PV-Anlage mit dem Leitungsträger abzustimmen.
- Agrarstrukturelle Bedenken wurden seitens des Landwirtschaftsamtes geäußert, da landwirtschaftliche Ackerflächen überplant werden. Es erfolgt ein randlicher Eingriff in eine größere Bewirtschaftungsfläche. Der Eingriff findet im direkten Anschluss an den Gewerbebetrieb des Betreibers statt. Mit der Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung und zur Begrenzung der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen und damit zur Minderung von Treibhausgasen geleistet. Es sind keine planexterne Ausgleichsmaßnahmen und damit keine weitergehenden Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erforderlich. Die Nutzung ist zeitlich befristet.

5. Planungsalternativen

Die Photovoltaikanlage wurde auf einer Freifläche, die direkt an den Gewerbebetrieb angrenzt erstellt. Da die Fotovoltaikanlage zur Versorgung des Gewerbebetriebes mit elektrischer Energie genutzt wird, ist eine an den Betrieb angrenzende Lage erforderlich. Die Anlage am Standort nördlich des Betriebes durchschneidet die größeren landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten weiter nördlich und östlich des Betriebes nicht.

Alternative Standorte scheiden aufgrund des Bezugs zum Gewerbebetrieb aus.

6. Schlussbemerkung

Für detaillierte Angaben wird auf die Begründung mit Anlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim, sowie auf die Zusammenstellungen zur Behandlung abgegebener Stellungnahmen verwiesen.

Aufgestellt:
Nürtingen, 31.07.2023



Dipl. Ing. (FH) Rainer Metzger
Ingenieurbüro Melber & Metzger
Weilheim
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Anerkannt:
Weilheim a.d. Teck, 01.08.2023



Johannes Züfle
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

